

Gesuch / Bewilligung zum Verbrennen von Waldrestholz

Nr:
(Bitte frei lassen)

1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG Art. 30, 31, 36)
- Eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV Art. 1, 26)
- Kantonale Abfall-Verordnung (KAV §§ 16, 17)
- Kantonale Luftreinhalte-Verordnung (LRV-SO §7^{ter})

2 Ausnahmen vom Verbot (vgl. Merkblatt für die Praxis 30/1998 *Schlagräumung* der WSL)

A Forstschutz

Waldrestholz und weiteres Pflanzenmaterial, das von Forstschädlingen und Krankheiten befallen ist. Das Verbrennen verhindert die Vermehrung und Ausbreitung der Schädlinge und Krankheiten.

B Bewirtschaftung

Grosse Restholzmengen erschweren *erheblich* die weitere Bewirtschaftung des Waldes bzw. des angrenzenden Kulturlandes, erhöhen die Unfall- oder Waldbrandgefahr oder verunmöglichen den ungehinderten Wasserabfluss in Bächen.

3 Gesuch

Waldeigentümer/Gemeinde:

Ort, Datum: Unterschrift Waldeigentümer:
(bei Delegation an den Revierförster: „I. V.“)

Lokalname	Abt. / Bestand	voraussichtlicher Zeitpunkt	Begründung*
			<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B
			<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B
			<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B
			<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B

(* Zutreffendes ankreuzen!)

4 Bewilligung und Auflagen

- Das Verbrennen von Waldrestholz darf im angrenzenden Siedlungsgebiet und auf wichtigen Verkehrsträgern zu keinen Immissionen (Rauch, Geruch, Asche, Funken) führen.
- Ab erheblicher Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 3) sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Wind, Feuchtigkeit, Luftdruck, etc.) ist auf das Feuern zu verzichten, siehe: www.so.ch/waldbrandgefahr.
- Kantonal oder kommunal erlassene Feuerverbote oder andere Einschränkungen sind immer einzuhalten; die vorliegende Bewilligung verliert in solchen Fällen automatisch ihre Gültigkeit.
- Das Waldrestholz ist auf kleinen Feuern und mittels ständigem Nachlegen zu verbrennen.
- Die Bewilligung gilt ausschliesslich für das Verbrennen von Waldrestholz und von Krankheiten befallenen Pflanzen des Waldes. Es ist verboten, andere Stoffe beizugeben (insbesondere keine Brandbeschleuniger wie Benzin, Altöl oder Autoreifen).
- Zum Waldrestholz gehört auch Restholz von Waldrandbäumen oder von Ufergehölz, das ausserhalb des Waldareals verbrannt werden muss.
- Waldrestholz darf nur verbrannt werden, wenn der zuständige Revierförster im Besitz der vom Kreisförster unterschriebenen Bewilligung ist.

Übriges (Befristung, etc.):

..... Bewilligung gültig bis:

Ort, Datum: Unterschrift Kreisförster:

Kopie an: - Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn
- Polizei Kanton Solothurn, Geschäftskontrolle, Schanzmühle / Werkhofstr. 33, 4509 Solothurn